

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

02.07.2024 III 72-1.6.20-64/24

# **Bescheid**

über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung vom

#### Nummer:

Z-6.20-2049

### Antragsteller:

joro türen gmbh joro Türen gmbh Industrie West 77871 Renchen

## Gegenstand des Bescheides:

T 30-1-FSA "joro T30-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "joro T30RS-1" bzw. T 30-2-FSA "joro T30-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "joro T30RS-2" Geltungsdauer

vom: 2. Juli 2024

bis: 3. November 2027

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2049 vom 20. Juni 2024.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2049



Seite 2 von 2 | 2. Juli 2024

### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung vom 20. Juni 2024 werden wie folgt geändert und ergänzt:

- 1. Im Dokument A¹ zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung vom 20. Juni 2024 wird das Blatt Nr. 3-031 durch das Blatt Nr. 3-031Ä zu diesem Bescheid ersetzt.
- Das Dokument A¹ zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung vom 20. Juni 2024 wird um das Blatt Nr. 3-042.1 zu diesem Bescheid ergänzt.

Christina Pritzkow	Beglaubig
Referatsleiterin	Molitor

Z72876.24 1.6.20-64/24

Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.